



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 118 - 811/0/2018, mit der für die Gemeindekanalisationsanlage Trebesing **Kanalgebühren** **ausgeschrieben** werden (Kanalgebührenverordnung Trebesing)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, , § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage Trebesing werden von der Gemeinde Trebesing Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

- (4) Die Gebühren werden für die mit gesonderten Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing festgelegten Entsorgungsbereiche der Gemeindekanalisationsanlage Trebesing ausgeschrieben.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt, oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem Fünfunddreißigfachen des Gebührensatzes nach § 5 dieser Verordnung festgelegt.

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, wird der Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge gebunden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 idgF).

§ 5

Höhe der Benützungsgebühr

- (1) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10% ab 01. Oktober 2018 **EURO 2,20** .
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist bei der Benützungsgebühre anzurechnen.

§ 6

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Trebesing angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils auf Basis einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Kanalgebühr in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühr sind drei Teilzahlungen am 15. Feber, am 15. Mai, am 15. August jeden Jahres zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.

- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 26. Juni 2009, Zahl: 175 - 811/0/2009, betreffend die Ausschreibung von Kanalgebühren, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

DI Genshofer Christian